

Die staatliche Anerkennung des Gladiatorenspiels.

In der Geschichte des Gladiatorenspiels zu Rom sind noch ein paar wichtigste Punkte dunkel, und ich gestehe dies und jenes nicht ganz so wahrscheinlich zu finden, wie es die Gelehrten darstellen, welche auf diesem Gebiet heute wohl am besten Bescheid wissen. Ritschl schloss seine bekannte Abhandlung über die tesserae gladiatoriae mit einigen allgemeineren Vermuthungen, deren Werth, wie er sagt, einem jeden anheimgegeben sei (opusc. IV S. 641 f.). Die Marken hätten dem Zweck dienen können, auf Grund des Verdienstes die Pensionsansprüche des einzelnen Gladiators festzustellen, ein Verfahren das mit der gesammten Organisation des Gladiatorenwesens sich werde ausgebildet haben. Erst nach der Bildung ständtger Banden in geschlossenen ludi, deren ältestes Beispiel um das Jahr 649/105 erwähnt werde, erst nach der Einbürgerung solcher ludi sei ein festes System möglich gewesen. 'Etliche Jahrzehnte mochten darüber sehr leicht hingehen und so eben die sullanische Zeit herankommen, ehe man der nunmehr festgestellten Ordnung durch die Einführung genau datirter Tesserer Rechnung trug'. Die älteste der bisher gefundenen gehört nämlich ins Jahr 669/85. 'Und wissen wir denn, welches eigentlich der Zeitpunkt war, in dem der Uebergang von gelegentlicher und privater Todtenfeier zu der ständigen und amtlichen Staatsleistung eines allgemeinen Festspiels stattfand? Ohne Zweifel hatte sich die Neuerung in der ciceronisch-cäsarisch-pompejanischen Epoche bereits vollzogen; was steht also der Annahme entgegen, dass etwa die vorangehende sullanische gerade den Wendepunkt bildete? So würde alles in den besten gegenseitigen Zusammenhang treten und die Frage, warum keine vorsullanischen Tesserer existiren, ihre sehr einleuchtende Erledigung durch innere Begründung finden'. Es macht mir grosse Freude, den Manen des Meisters eine kleine Huldigung darbringen zu können: den Zeitpunkt, in welchem die

amtliche Ausrichtung von Gladiatorenspielen neben den altüblichen *munera funebria* begann, hat Ritschl mit jener Hypothese in Wahrheit gefunden und richtig bestimmt; am Ende behält er noch ebenso Recht mit seiner weiteren Vermuthung, dass mit dieser Neuerung die vielbesprochenen Marken zusammenhängen, deren Beziehung auf die Gladiatur mir nicht erwiesen schien. Letzteres ward von Henzen vertheidigt Bull. arch. 1882 p. 8, Ersteres gedenke ich aus dem Bereich des Fraglichen unter die sicheren Thatsachen zu versetzen.

Ennodius, den uns nun Hartel's Ausgabe so bequem und in der Weise zugänglich gemacht hat, dass man auch auf das einzelne Wort unbedenklich sich stützen kann, preist in dem Panegyricus auf Theodorich unter anderem p. 284 H. das Waffen- und Kriegsspiel, welches der König eingerichtet habe, wo die Jugend in Gerwerfen und Bogenschiessen sich übe, wo zum Schauspiel diene die Vorbereitung auf künftiges Heldenthum, wo die Scheinkämpfe den Gefahren wirklicher Kämpfe vorbeugen. Er vergleicht die Spiele mit den Gladiatorenspielen der Vorzeit, wie sich von selbst versteht, zu Ungunsten dieser, welche ausser ihrer Grausamkeit gegen die ursprüngliche Bestimmung von Krieg und Waffen entfremdet, mehr Schrecken als Stärke grossgezogen hätten. Z. 15 *Rutilium et Manlium comperimus gladiatorium conflictum magistrante populis providentia contulisse, ut inter theatrales caveas plebs diuturna pace possessa quid in acie gereretur agnosceret: sed tunc feriatis manibus frustra sociae mortes* (Hartel schlägt *saucia mortis* vor, mir scheint die Lesung der Handschriften, wohl zu passen für das Ende von Gladiatoren die in Mehrzahl, nicht einzeln, auftreten und fallen, die mit oder nach einander hingeschlachtet werden, der Ausdruck nach vieler Dichter Vorbild gemodelt zu sein) *ingerebantur aspectui, numquam bona sunt quae a crudelitate veniunt instituta* u. s. w. Lassen wir die Phraseologie des kirchlichen Lobredners, auch seine oder seiner Vorgänger Aetiologie bei Seite, ihm lag die Nachricht vor: Rutilius und Manlius haben den Gladiatorenkampf unter die staatlichen Institutionen aufgenommen, als eine Festfeier analog und im Gegensatz zu den gewöhnlichen Theaterspielen, welche ja von Alters her den Staatsfesten dienten. Woher Ennodius die Nachricht hat, aus einer Chronik, aus einem antiquarischen Handbuch, direct aus Livius oder Sueton, weiss ich nicht zu sagen; aber jenen Kernpunkt haben wir, das wird niemand bestreiten, als ältere Ueberlieferung festzuhalten, für deren Aechtheit eben auch die bestimmten römischen Geschlechtern angehörigen Namen birgen, an welche sie geknüpft ist. Bedenkt man nun die Parallele in welche dies Namenpaar mit dem Gothenkönig gestellt ist, die fürsorgliche Leitung der Unterthanen (*magistrans populis providentia*), die ganze Darstellung des Ennodius, so drängt sich von selbst die Vermuthung auf, dass Männer an der Spitze des Staates, dass mit dem Paar das Collegium der obersten Behörde bezeichnet wird. Kurz — es sind die Consuln des Jahres 649/105

gemeint, P. Rutilius Rufus und C. Manlius: von den ständigen Variationen des zweiten Namens (Mallius, Manilius) findet sich auch in Ennodius' Handschriften eine Spur. Hi consules primi in magistratu gladiatorum munus populo dederunt, so oder ähnlich lautete die vom Redner umschriebene Notiz: das Gladiatorenspiel, seit 490/264 aus Anlaß oder doch unter dem Namen von Todtenopfer immer öfter und prunkhafter gegeben, ist zum ersten Mal von Amts wegen veranstaltet und als öffentliches Festspiel anerkannt worden nach dem jugurthinischen Krieg, bei den vielen Niederlagen gegen die Cimbern, durch die Beamten des Jahres 649. Zehn Jahre vorher war alle ars ludicra nicht einheimischen Ursprungs aus Rom ausgewiesen worden (Cassiodor chron. J. 639); es offenbart sich in dieser ganzen Periode so manigfach, besonders auch in ihren Schauspielen ein Antagonismus gegen die mit dem Griechenthum verwachsene feinere und edlere Art, ein gewisser Rückfall in die Rohheit des italischen Naturmenschen; auch die staatliche Aufnahme jener Metzeleien kann ein Symptom davon scheinen.

Für den Fall, dass jemand die Deutung von Rutilius und Manlius auf das so benannte Consulpaar willkürlich finden sollte, steht noch ein Beweismittel zur Verfügung, die Erwähnung derselben Beamten, dasselbe Datum in der Anekdote bei Valerius Max. II 3, 2: armorum tractandorum meditatio a P. Rutilio consule Cn. Malli (nach der Epitome Manli) collega militibus est tradita; is enim nullius ante se imperatoris exemplum secutus ex ludo C. Aureli Scauri doctoribus gladiatorum arcessitis vitandi atque inferendi ictus subtiliorem rationem legionibus ingeneravit virtutemque arti et rursus artem virtuti miscuit, ut illa impetu huius fortior, haec illius scientia cautior fieret. Dies und des Ennodius Zeugniß sind, wie der erste Blick zeigt und genauere Prüfung nicht anders beweist, unabhängig von einander, sie kommen nicht aus derselben Quelle, betreffen nicht ein Gleiches, und doch liegt die nächste Verwandtschaft des Inhalts handgreiflich zu Tage. In jenem Consulat ist eben das Gladiatorenwesen zuerst, um bei einem allgemeinen Ausdruck stehen zu bleiben, in nähere Beziehung zum Staate gesetzt worden; das erste steinerne Theater mußte dem Volk als Tempel der Göttin empfohlen werden, jene Massregeln sind, sei es vom amtlichen Urheber, sei es erst in der geschichtlichen Darstellung, begründet worden durch die Nothwendigkeit, die verwöhnten Bürger wieder an das Waffenhandwerk und an Kriegsscenen zu gewöhnen. Ich möchte mich hüten, aus dürftigen und rhetorisch gefärbten Berichten weitere Folgerungen zu ziehen, als zu welchen wir nothwendig gezwungen sind, um überhaupt ihre Existenz zu erklären; aber möglicherweise ist damals ein umfassenderes Gesetz betreffs der Gladiatoren erlassen worden, welches ihre Verwendung für Staatszwecke, nicht nur für öffentliche Spiele seitens der Beamten, sondern auch beim Heere zum Einüben der Recruten erlaubt hat. Auf jeden Fall hat die nachmals häufige Gleichsetzung von Gla-

diatoren- und Bühnenspiel, wenn es sich um amtliche Leistungen handelt, zum Beispiel im Stadtrecht von Urso, wo sowohl die Zweimänner der Colonie als die Aedilen in jedem Amtsjahr, hier also ein für allemal und ständig, *munus ludosve scaenicos* ausrichten sollen, ihren legalen Ursprung in der von Ennodius gemeldeten Neuerung des J. 649/105.

B.

F. B.